Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 8 (1918)

Heft: 6

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de "l'Association Cinématographique Suisse"

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis: Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der "ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. "Selnau" 5280 Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Redaktion: Paul E. Eckel, Emil Schäfer, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger. Verantwortl. Chefredaktor:

Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

ichränkung im Kinematographen=Betrieb. Nachdem ichon beim Erlaß der Verordnung vollständige und nicht in Vorurteilen befangene Bürger sich fopfichüttelnd fragten, ob man denn bei den zuständigen Amtsstellen so einseitig ori= entiert sei, daß man für ein auf durchaus seriösen Bahnen schreitendes Gewerbe solch ruinofe Verfügungen treffen fönne, so kann mun erfreulicherweise mehr und mehr ein Umschwung in der öffentlichen Meinung konstatiert werden. In der ganzen schweizerischen Presse findet man bemerkenswerte Urteile die fast durchwegs für die Aufhebung der Einschränkungen im Kinematographenbetrieb sich aussprechen.

Gestützt darauf und da doch seinerzeit die Betriebs= einchränkungen in erster Linie mit der Kohlennot begrün= det wurden und wir nun bald wieder der milderen Jahreszeit entgegengehen, so ist letter Tage die Verbands= leitung mit nachstehender Eingabe beim Schweizerischen Volkswirtschafts=Departement vorstellig geworden:

An das Schweiz. Volkswirtschafts=Departement Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Von allen Seiten, insbesondere von unsern Verbands= mitgliedern, drängt man uns, bei Ihrer Behörde vorstellig den uneingeschränkten Betrieb wieder gestatten zu wollen.

Die Hauptursache, weshalb der Betrieb eingeschränkt den. wurde, war ja bekanntlich der Mangel an Heizmaterial.

1. Bundesrätliche Berordnung, enthaltend die Gin= | Nachdem nun die größte Binterszeit vorüber ist, fann man in den Lichtspieltheatern jetzt schon einige Tage in der Woche ganz gut ohne Heizung auskommen. Die Theater würden sich verpflichten, auf keinen Fall mehr Brennmaterial zu verbrauchen, als beim beschränften Betrieb ver= wendet werden muß. Soweit es die Kohlenfrage betrifft, würde demnach dem durchgängigen Betrieb durchaus fein Sinternis mehr im Wege stehen.

> Ueber die beim Erlaß der Verordnung sonst noch gel= tend gemachten Gründe ist man inzwischen wohl allgemein etwas anderer Ansicht geworden. Man hat unzweifelhaft damals den Einwendungen gewisser Kreise zu sehr Rech= nung getragen und damit dem Lichtspielgewerbe ein Unrecht zugefügt, wie es bei feinem anderen Gewerbe der Fall war. Die Schädigungen, die den Inhabern von Kinotheatern durch die Betriebseinschränfungen verursacht wurden, find enorme und von allen Seiten erfahren wir, daß zahl= reiche Etablissemente die Betriebseinschränkungen nicht mehr auszuhalten imstande sind und zugrunde gehen müsjen. Eine jolche katastrophale Existenzvernichtung lag doch gewiß nicht in der Absicht des Staates. Zahlreiche unferer Mitglieder befinden sich heute in einer wirklichen Notlage und in viel höherem Maße noch trifft dies bei den Ange= stellten zu.

Wir sprechen deshalb gerne die Erwartung aus, daß Bu werden und Sie dringend zu bitten, den Kinotheatern jedenfalls auf den Zeitpunkt des Gintritts der milderen Witterung die Betriebseinschränfungen aufgehoben wer=

Auf vorstehende Ausführungen gestützt, ersuchen wir